

RS OGH 2006/9/13 3Ob111/06d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2006

Norm

ABGB §145 Abs1

Rechtssatz

Wenn einem Elternteil, der mit der Obsorge für das (eheliche) Kind gemeinsam mit dem anderen betraut war, die Obsorge ganz oder teilweise entzogen ist, ist der andere Elternteil - von Gesetzes wegen, ohne dass es einer gerichtlichen Entscheidung bedürfte - allein mit der Obsorge betraut. Das gilt auch bei vorläufiger Entziehung der Obsorge.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 111/06d
Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 111/06d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121417

Im RIS seit

13.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at